



Brüssel, den 20. September 2016
(OR. en)

12411/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0144 (NLE)

SCH-EVAL 144
MIGR 163
COMIX 602

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. September 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11216/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3484. Tagung vom 20. September 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Liechtenstein gerichteten Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeföhrten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016)3252 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) In Anbetracht der Tatsache, dass Liechtenstein keine Schengen-Außengrenze hat, kann der Abschluss eines Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz, wonach die Beamten der Landespolizei Liechtenstein rückzuföhrende Personen zum Flughafen Zürich begleiten und den Transport sichern, um ihre Rückkehr zu gewährleisten, als bewährte Vorgehensweise betrachtet werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Um die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr zu gewährleisten, sollte der Umsetzung der Empfehlung zur Einführung eines wirksamen Systems für die Überwachung von Rückführungen Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG² sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Das Fürstentum Liechtenstein sollte

1. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen wirksam und angemessen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG vollstreckt werden;
2. ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG einführen;
3. in den nationalen Rechtsvorschriften objektive Kriterien festlegen, anhand derer beurteilt werden kann, ob sich ein Drittstaatsangehöriger einem Rückführungsverfahren voraussichtlich durch Flucht entziehen wird;
4. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass weibliche Häftlinge bis zu ihrer Abschiebung unter allen Umständen räumlich getrennt von den gewöhnlichen weiblichen Strafgefangenen untergebracht werden;

²

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

5. den Zeitraum verlängern, in dem die männlichen Abschiebehäftlinge nicht in ihren Zellen eingesperrt sind und sich in der Hafteinrichtung frei bewegen können, um damit besser zu verdeutlichen, dass es sich um eine Verwaltungshaft handelt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
